



Brüssel, den 24. Januar 2020
(OR. en)

7142/15
DCL 1

VISA 101
COLAC 29

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 7142/15 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	12. März 2015
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 16. Januar 2020 freigegeben.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. März 2015
(OR. en)

7142/15

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

VISA 101
COLAC 29

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 119 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 119 final.

Anl.: COM(2015) 119 final

RESTREINT UE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2015
COM(2015) 119 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DECLASSIFIED

DE

DE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG**1. EINLEITUNG****1.1. Hintergrund**

In der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates² sind die Drittländer aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird von allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs, sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz angewandt.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 dahin geändert, dass 19 Länder in den Anhang II überführt wurden, in dem die Drittländer aufgelistet sind, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind. Bei diesen 19 Ländern handelt es sich um: Kolumbien, Dominica, Grenada, Kiribati, die Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Samoa, die Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vanuatu. Die Verweise auf die einzelnen Länder in Anhang II sind mit einer Fußnote versehen, der zufolge die „Visumbefreiung [...] ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Union zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht [gilt].“

Am 17. Juli 2014 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung an den Rat im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit 17 der oben genannten Länder, d. h. mit allen Ländern außer Kolumbien und Peru. Die beiden letztgenannten Länder unterlagen gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 und gemäß der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung abgegebenen gemeinsamen Erklärung einem besonderen Verfahren, wonach eingehender bewertet werden musste, ob sie die entsprechenden Kriterien erfüllen, bevor die Kommission dem Rat Empfehlungen für Beschlüsse zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit diesen beiden Ländern vorlegen konnte. Diese Bewertung erfolgte in den Berichten, die die Kommission am 29. Oktober 2014 annahm.⁴ Die Berichte wurden am 5. November 2014 im LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments und am 21. November 2014 in der Gruppe „Visa“ des Rates erörtert. Sowohl der Ausschuss als auch die Ratsgruppe begrüßten die Bewertungen, äußerten jedoch Bedenken im Zusammenhang damit, dass sichergestellt werden muss, die

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.

³ Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 67.

⁴ COM(2014) 663 final für Peru und COM(2014) 665 final für Kolumbien.

Visumfreiheit an die Ausstellung biometrischer Pässe in beiden Ländern und an eine bessere Zusammenarbeit bei der Rückführung irregulärer Migranten zu knüpfen.

Da die Erfüllung der entsprechenden Kriterien durch Kolumbien und Peru positiv bewertet wurde, empfiehlt die Kommission dem Rat nun, sie zu ermächtigen, mit beiden Ländern Verhandlungen über die Befreiung von der Visumpflicht aufzunehmen.

Mit der rechtlichen Bestimmung, dass die Befreiung von der Visumpflicht in Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru geregelt werden muss, soll in erster Linie der Grundsatz der Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht wirksam gewahrt werden. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit sollte fester Bestandteil der Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru sein und die Nichteinhaltung dieses Grundsatzes als einer der Gründe für die Aussetzung oder Kündigung der Abkommen gelten.

Da der Grundsatz der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Kolumbiens und Perus durch die Verordnung (EU) Nr. 509/2014 festgelegt wurde und die Kommission sich vergewissert hat, dass beide Länder die Kriterien für die Aufhebung der Visumpflicht erfüllen, will sie nun diesem Grundsatz praktische Wirkung verleihen und legt dem Rat eine Empfehlung zu ihrer Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht vor.

1.2. Die Verhandlungsrichtlinien

Die Abkommen mit Kolumbien und Peru werden sich stark an die bereits bestehenden EU-Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht anlehnen, insbesondere diejenigen mit Antigua und Barbuda⁵, den Bahamas⁶, Barbados⁷, Mauritius⁸, St. Kitts und Nevis⁹ und den Seychellen¹⁰ sowie die Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit den anderen 17 Ländern, die mit der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 überführt wurden.

In den Abkommen sollte die im Rahmen der Befreiung von der Visumpflicht zulässige Aufenthaltsdauer vorgesehen und festgelegt werden, wobei das Bestehen des Schengen-Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu berücksichtigen ist. In jedem Abkommen ist die Aufhebung der Visumpflicht lediglich für geplante Aufenthalte von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen vorzusehen. Aufnahme und Einwanderung sollten nicht Gegenstand der Abkommen sein.

⁵ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 3–8.

⁶ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 24–29.

⁷ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 10–15.

⁸ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 17–22.

⁹ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 38–43.

¹⁰ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 31–36.

Im Wesentlichen sollte in den Abkommen die Aufhebung der Visumpflicht durch die Europäische Union für Staatsangehörige Kolumbiens und Perus und die Aufhebung der Visumpflicht durch Kolumbien und Peru für Staatsangehörige aller EU-Mitgliedstaaten bestätigt werden.

In den Abkommen sollte festgelegt werden, welche Gruppen von Staatsangehörigen von der Visumpflicht befreit werden, nämlich Inhaber eines normalen Passes oder eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses. Außerdem sollte der Reisezweck (zum Beispiel Tourismus oder Geschäftsreise), für den die Visumbefreiung gelten soll, festgelegt werden.

Des Weiteren ist in den Abkommen die Situation der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Solange sie dem Schengen-Raum ohne Binnengrenzen nicht angehören, sollte die Befreiung von der Visumpflicht, unabhängig von der für den gesamten Schengen-Raum berechneten Dauer, zu einem Aufenthalt bis zu 90 Tagen im Hoheitsgebiet jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigen.

2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Zweck dieser Empfehlung an den Rat ist es, die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Kolumbien und Peru über Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu ermächtigen. Diese Abkommen sollten klare, unmissverständliche und verbindliche Rechte und Pflichten enthalten, die die Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und Kolumbiens und Perus gewährleisten, die für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen.

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Union ist für die Aushandlung von Abkommen mit Drittländern über die Befreiung von der Visumpflicht ausschließlich zuständig.

Die Union sollte von ihrer ausschließlichen Zuständigkeit zum Abschluss umfassender Abkommen mit Kolumbien und Peru über die gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht Gebrauch machen. Diese Abkommen sollten Vorrang vor bilateralen Abkommen haben, die Mitgliedstaaten mit Kolumbien und Peru geschlossen haben, soweit deren Bestimmungen Fragen betreffen, die unter die Unionsabkommen fallen.

3. ANWENDBARKEIT AUF DIE ASSOZIIERTEN LÄNDER

Die Union ist nicht befugt, mit Kolumbien und Peru Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zu schließen, die für die vier Länder verbindlich wären, die bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands einschließlich der gemeinsamen Visumpolitik assoziiert sind.

Um eine einheitliche Vorgehensweise gegenüber Kolumbien und Peru in Fragen, die in den Abkommen geregelt sind, zu gewährleisten, wäre es ratsam, dass die Vertragsparteien der Abkommen zwischen der Union und Kolumbien und Peru den Abkommen eine gemeinsame Erklärung beifügen, wonach es wünschenswert ist, dass Kolumbien und Peru einerseits und

RESTREINT UE

Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz andererseits getrennte bilaterale Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht schließen, deren Bestimmungen an diejenigen der Abkommen zwischen der Union und Kolumbien und Peru angelehnt sein sollten.

DECLASSIFIED

DE

5

DE

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Kommission nach deren positiver Bewertung in Bezug auf die Erfüllung der entsprechenden Kriterien durch Kolumbien und Peru,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ wurden die Verweise auf Kolumbien und Peru von Anhang I in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates¹² überführt.
- (2) Die Verweise auf diese Länder sind mit einer Fußnote versehen, der zufolge die Visumbefreiung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Union zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht gilt.
- (3) Die Kommission hat die Erfüllung der entsprechenden Kriterien durch Kolumbien und Peru im Hinblick auf die Aushandlung von Abkommen zwischen der Europäischen Union und beiden Ländern über die Befreiung von der Visumpflicht positiv bewertet.
- (4) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss solcher Abkommen mit Kolumbien und Peru aufgenommen werden –

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 67.

¹² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.

RESTREINT UE

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Union mit Kolumbien und Peru Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Visa“ des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DECLASSIFIED

DE

DE

RESTREINT UE